

Akkreditierungsbericht

Programmkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Constructor University
Ggf. Standort	Bremen-Grohn

Studiengang	Advanced Materials		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	30.06.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Studiengang Advanced Materials (M.Sc.)	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	32
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	32
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 Allgemeine Hinweise	33
3.2 Rechtliche Grundlagen	33
3.3 Gutachter*innen	33
4 Datenblatt	34
4.1 Daten zum Studiengang	34
4.2 Daten zur Akkreditierung	34
5 Glossar	35
Anhang	36



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Advanced Materials (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

– Entfällt –



Kurzprofil des Studiengangs

Der Präsenzstudiengang ist ein forschungsorientierter Masterstudiengang in *Advanced Materials* (Ad-
vMat, M.Sc.) mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung. Damit bietet er den Studierenden die Möglichkeit,
wichtige Konzepte der Materialwissenschaften nicht nur theoretisch zu erfassen, sondern auch, die er-
lernten Inhalte unter Anleitung der Lehrenden direkt auf einen realen Forschungs- und Anwendungskon-
text zu übertragen. Dies wird im Wesentlichen dadurch erreicht, dass Studierende im Rahmen von prak-
tischer wissenschaftlicher Arbeit in den Forschungsgruppen der Lehrenden (Research-Kurse) und der ab-
schließenden Masterarbeit an das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten herangeführt werden. Be-
gleitende Lehrveranstaltungen vermitteln zudem Kenntnisse in hochaktuellen experimentellen Methoden
und theoretischen Modellierungen in den Materialwissenschaften sowie Kompetenzen in der Verarbei-
tung und Interpretation großer Datenmengen unter Einsatz neuster digitaler Ansätze, z.B., des maschinel-
len Lernens. Mit dieser Kombination bildet der Studiengang zeitgemäß die derzeit am Arbeitsmarkt ge-
fragten Kompetenzen ab, die auch in den Experimentalwissenschaften zunehmend Computerkenntnisse
und Fertigkeiten in der Datenverarbeitung erfordern. Erfolgreiche Absolvent*innen des Studiengangs
werden somit bestens auf eine erfolgreiche Karriere sowohl in der akademischen als auch in der industri-
ellen Forschung und Entwicklung vorbereitet.

Inhaltlich steht der Studiengang *Advanced Materials* (M.Sc.) an der Schnittstelle von Physik, Chemie und
angrenzenden Ingenieurwissenschaften. Mit seiner ausgewogenen Balance zwischen experimentellen An-
sätzen, theoretischen Modellierungen und computergestützten Analysen großer Datenmengen, aus de-
nen sich dann wiederum datenbasierte Hypothesen ableiten lassen, die in weiteren Forschungsansätzen
getestet werden können, bildet der Studiengang umfassend die zukünftigen Anforderungen in den mo-
dernen Materialwissenschaften ab. In der Entwicklung neuer Materialien nehmen neben der chemischen
Synthese und der physikalischen Charakterisierung neue computergestützte Analysen einen immer grö-
ßeren Umfang ein. Sowohl experimentell generierte Datensätze als auch theoretische Modellierungen
haben heutzutage einen derartig großen Umfang, der eine manuelle Analyse nahezu unmöglich macht.
Materialwissenschaftler*innen müssen daher in immer größerem Umfang auf Algorithmen und Compu-
terroutinen zurückgreifen. Letztere werden dabei durch die aktuellen Entwicklungen im Bereich des so
genannten *Machine Learning* innerhalb der Computerwissenschaften dahingehend erweitert, dass auch
komplexe Fragestellungen in den Materialwissenschaften erfolgreich in der Theorie modelliert werden
können, um dann direkt in die Weiterentwicklung innovativer Materialien einfließen zu können. Im Rah-
men des Studienprogramms erlangen die Studierenden daher die erforderlichen Kenntnisse in computerges-
tützten Analysen inklusive *Machine Learning*, die sie für eine erfolgreiche Karriere in den zunehmend
digitalisierten Bereichen innerhalb der Materialwissenschaften des 21. Jahrhunderts benötigen.

Der Masterstudiengang *Advanced Materials* (M.Sc) ist konsekutiv angelegt. Die forschungsorientierte
Ausrichtung manifestiert sich in der Ausrichtung der Inhalte an realen Fragestellungen, der hohen Anzahl
an praxisorientierten Forschungsmodulen und einer forschungsorientierten Masterarbeit. Ein weiterer
Fokus des Programms liegt auf der Vermittlung von interdisziplinären Ansätzen, was sich darin widerspie-
gelt, dass Kernkurse gemeinsam von Lehrenden aus der Physik und der Chemie unterrichtet werden. Im
Rahmen ihrer praktischen Forschungsarbeiten sind die Studierenden zudem angehalten, die verschie-
denen Inhalte des Studienprogramms abzubilden - konkret, in Forschungsgruppen mit unterschiedlichen
inhaltlichen (Chemie / Physik) und/oder methodischen Ausrichtungen (experimentell / theoretisch) zu
absolvieren.



Der pädagogische Ansatz des Programms zeichnet sich durch einen starken Praxisbezug und eine hohe Einbindung der Teilnehmer*innen in aktuelle Forschungsfragen aus. Die Dozent*innen setzen mit Begeisterung neueste Lehrtechniken und interaktive Lernstrategien ein. Die Studierenden lernen Experimente und Methoden kennen, die sich auf alle Bereiche der Materialwissenschaften übertragen lassen. Die Dozent*innen helfen den Studierenden, das theoretische Wissen durch praktische Übungen und Fallstudien mit relevanten experimentellen Daten, sowie in ihrer Forschungsarbeit anzuwenden. Darüber hinaus werden kritische Diskussionen gefördert, um das Verständnis der Studierenden für die Modulinhalte anzuregen und zu verbessern.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Mit dem Masterstudiengang *Advanced Materials* legt die Hochschule ein gelungenes Konzept vor. Der Studiengang baut auf natur- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen auf Bachelor niveau auf. Dabei hat die Hochschule schwerpunktmaßig Bachelorabsolvent*innen der Physik oder Chemie sowie an- grenzender Fachgebiete im Fokus, die sie an die vertiefenden Materialwissenschaften vor allem für For- schungstätigkeiten heranführen möchte. Bei dieser Ausrichtung der Qualifikationsziele könnte die Hoch- schule nach Auffassung der Gutachter*innen darüber nachdenken, den wissenschaftlichen Charakter die- ses Studiengangs im Studiengangstitel mehr zu betonen (z. B. Advanced Material Sciences).

Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass die Studierenden unabhängig von ihren jeweiligen Vor- kenntnissen aus den unterschiedlichen Bachelorprogrammen während dieses Masterprogramms Kompe- tenzen im Programmieren erlangen, z.B. durch die Bereitstellung von strukturierten Lernmaterialien.

Die Hochschule sollte die Studierenden zur In- und/oder Auslandsmobilität motivieren und für diesen Stu- diengang ein Mobilitätsfenster festlegen.

Die personellen Ressourcen, vor allem aber die sächlichen Ressourcen bewerten die Gutachter als her- ausragend.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Programmhandbuch, das an der Constructor University studiengangsspezifischen „Study Program Handbook (Band II, Anlage 1 zum Selbstbericht) genannt wird, hat an dieser Hochschule den Charakter einer Ordnung und regelt und enthält umfassend alle für Studierende relevanten Informationen von der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung über den Modulkatalog bis zu den Qualifikationszielen des Studiengangs.

Der Studiengang *Advanced Materials (M.Sc.)* ist gemäß 1.3.1 des Programmhandbuchs ein weiterer berufsqualifizierender Studienabschluss auf Masterniveau, der einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf Bachelor niveau voraussetzt (vgl. zu den Zugangsvoraussetzungen auch das nachfolgende Kapitel 1.3 in diesem Bericht).

Der Studiengang umfasst gemäß 2.1 des Programmhandbuchs eine Regelstudienzeit von vier Semestern, für die die Absolvent*innen bei erfolgreichem Bestehen der Masterprüfung 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) sowie gemäß 3.2 den Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) erhalten.

Dies führt, unter Einbeziehung der Studienzeiten des grundständigen ersten Hochschulabschlusses, zu einer Gesamtregelstudienzeit von nicht unter fünf Jahren. Diese Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Die Regelungen zur Studienstruktur und Studiendauer entsprechen dem vorgegebenen Rahmen in § 3 Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung (zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Bremischen Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Beim Studiengang *Advanced Materials* handelt es sich um ein konsekutives Masterprogramm.

Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben (Band II, Anlage 3.2, „Policies of Master Studies“). Die Dauer beträgt laut 2.8 des Programmhandbuchs ein Semester. Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können (s. II.6 der Policies Master Studies). Dort heißt es: „The master thesis aims to demonstrate that the student is capable of individually addressing a problem from their respective

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung (StudakkVO) vom 14.05.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>



field using scientific methods within a specified timeframe. The topic must be such that it can be completed within the given period. In order to graduate, students have to submit a Master thesis of 30 ECTS credit points.”.

Diese Regelung liegt im Rahmen des § 4 Abs. 3 StudakkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen hat die Hochschule in einer Ordnung geregelt (s. Band II, Anlage 3.2 Admission and Enrollment Policy; Version 2.5 , Academic Senate 2024-07-24).

Für die Zulassungsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten für Masterstudiengänge verweist die Hochschule in Punkt 1.3 der Zulassungsordnung auf § 33 Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes. Im Programmhandbuch für das zu akkreditierende Masterprogramm (s. Band II, Anlage 1) heißt es in Punkt 1.6, dass ein Bachelorabschluss in einer bestimmten Fachrichtung wie folgt vorliegen muss: Physik, Chemie oder einer Ingenieurdisziplin, wobei die zuletzt genannte einen Bezug zu Materialwissenschaften haben muss (wörtlich: „... physics, chemistry or engineering disciplines, the latter need to be related to materials science“).

Zudem werden dort folgende Voraussetzungen genannt: „ The general “Admission and Enrollment Policies” of Constructor University apply (see Academic policies | Constructor University). Social commitment as well as extracurricular and voluntary activities during undergraduate studies, e.g. university service, clubs, varsity, social work, etc. will be considered. Additionally, participants should possess elevated analytical, problem solving and verbal communication skills which must be substantiated in recommendation letters.”

Bewerber*innen müssen folglich u. a. in einem Motivationsschreiben ihr starkes Interesse an den Studieninhalten erklären.

Die sprachlichen Anforderungen werden ebenfalls in Punkt 1.6 des Programhandbuchs dargelegt: „Language proficiency test results (minimum score of 90 (TOEFL), 6.5 (IELTS) or 110 (Duolingo)).“

Die Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen obliegt gemäß 1.3 Zugangsordnung dem Dean und der oder dem Programmkoordinator*in gemeinsam.

Damit sind die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang transparent dargelegt.

Diese Regelung entspricht der Anforderung des § 5 MRVO/ StudAkkrVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Masterabsolvent*innen erhalten den Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ (s. Band II, Anlage 1, Punkt 3.2). Die Abschlussdokumente (degree certificates) sind in den Policies of Master Studies geregelt (Band II, Anlage 3.1, Punkt IV.). Es sind das „Diploma“, „Diploma Supplement“ und das „Final transcript“ mit der Liste aller Module und Noten, dem Titel der Masterarbeit und der Verleihung des Abschlussgrades.

Das eingereichte Diploma Supplement in englischer Sprache entspricht der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018². Sie beinhalten unter 4.4 Grading System eine Tabelle, welche transparent eine „Übersetzung“ numerischer Noten in relative Noten u.a. nach ECTS ermöglicht.

Diese Regelung entspricht der Anforderung des § 6 MRVO/ StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der viersemestrige Masterstudiengang setzt sich aus Pflichtmodulen (inkl. Abschlussmodul) („mandatory“) und Wahlpflichtmodulen („mandatory elective“) zusammen, die alle zeitlich und thematisch abgegrenzt sind. Die Lerninhalte aller Module werden alle innerhalb eines Semesters vermittelt.

Die Modulbeschreibungen (s. Band II, Anlagen 1) enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Lernzielen der Module. Die Modulbeschreibungen beinhalten die Bezeichnung des Moduls, Lernziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen zur Vergabe der Leistungspunkte (inkl. Angaben zur Benotung und der Prüfungsart und -dauer), ECTS-Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots („Frequency“) und den oder die Modulkoordinator*in. Der Arbeitsaufwand untergliedert sich in unterschiedliche Lehr- und Lernformen. Diese werden angegeben als Lectures, Seminare, Laboratorien und Tutorials, das Selbststudium, sogenannte „Independent study“ sowie Prüfungsvorbereitung („Exam preparation“).

Die Moduldauer wird angegeben. Ergänzend werden in den Modulbeschreibungen Literaturhinweise gegeben.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die aus einer oder mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen besteht, die gleichzeitig die Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist. In Band II, Anlage 3.1, Punkt I.6 Rahmenprüfungsordnung heißt es dazu: „Students are awarded academic credit points through achieving the learning outcomes for a module.“ Als Prüfungsformen gibt die Hochschule im Programmhandbuch folgende an: Klausuren („written examination“), eine 30minütige mündliche Prüfung („oral examination“), Projektberichte und Laborberichte unter Angabe des Seitenumfangs („project report“), Referate („presentation“) unter Angabe der Dauer.

² <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>



In einzelnen Modulen sind Studienleistungen zu erbringen, z. B. im Bereich „Transferable Skills Area“, in dem im Umfang von 120 Minuten Poster zu präsentieren sind (siehe Programm Handbook, Seite 33).

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, ist eine Gewichtung vorgesehen (vgl. Band II, Anlage 3.1, Punkt III.4 Rahmenprüfungsordnung).

Die Hochschule weist u. a. die Gesamtnote in einem internationalen Format aus.

Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen der Kriterien des § 7 Nds. StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Mit Abschluss des Masterstudiengangs werden 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) erworben, je 30 pro Semester. Einem ECTS-Leistungspunkt entsprechen 25 Zeitstunden studentische Arbeitsleistung („work-load“), bestehend aus der Summe von Präsenz- und Selbststudium (s. Band II, Anlage 3.1, Punkt I.6 in den „Policies of Master Studies“ (Rahmenprüfungsordnungen). Diese Angaben folgen dem zulässigen Rahmen des § 8 StudAkkVO Bremen.

Nach erfolgreichem Abschluss jedes Moduls werden die angegebenen ECTS-Punkte vergeben: „A module is passed with a numerical grade of 4.33 or better. ECTS credit points are awarded as soon as the module is passed.“ (vgl. Band II, Anlage 3.1., Punkt III.4).

In Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden ist jedem Modul eine Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.

Für die während der Dauer des vierten Semesters zu verfassende Masterarbeit werden 30 LP vergeben.

Dies entspricht dem Rahmen des § 8 MRVO/ StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Anerkennungsregeln sind in Teil III.10 der Policies of Master Studies (s. Band II, Anlage 3.1) geregelt. Leistungen, die vor oder während des Studiums an anderen Universitäten erworben wurden, werden an der Hochschule anerkannt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden dabei Anwendung. Die Beweislastumkehr ist in der Ordnung verankert. Wörtlich heißt es: „A refusal to transfer credits must be reasoned by Constructor University“. Die fachliche Verantwortung für die Entscheidung hierzu liegt bei dem Study Program Chair (SPC, Studiengangsleiter*in).

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen kann bis zur Hälfte der für einen Abschluss benötigten Leistungspunkte erfolgen. Hierfür wird die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau geprüft (unter



„III.10.2 Non-Academic Achievements“ der Policies of Master Studies. Die entsprechenden Formblätter können von Registrar & Student Services angefordert werden.

Die Regelungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Akkreditierungsverfahren legt die Gutachtergruppe die Schwerpunkte ihrer Bewertung auf folgende Aspekte:

- wie die Hochschule mit dem Onboarding der Studierenden mit unterschiedlichen fachlichen Bachelorabschlüsse und der Heterogenität ihrer nationalen Herkunft umgeht
- das Curriculum, auch im Hinblick auf den Studiengangstitel
- die Personalkapazität für das neue Studiengangskonzept sowie die Personalentwicklung
- das Prüfungskonzept

Änderungen oder Nachbesserungen sind im laufenden Verfahren nicht erforderlich und werden nicht vorgenommen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkRStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang *Advanced Materials (M.Sc.)* zielt laut Hochschule darauf ab, unabhängige Wissenschaftler*innen in dem Gebiet der Materialwissenschaften an der Schnittstelle von Physik, Chemie und angrenzenden Ingenieurwissenschaften, sowohl für die akademische als auch die industrielle Forschung auszubilden (s. Selbstbericht, Seite 10). Bei einem Verbleib in der Wissenschaft erwartet die Hochschule, dass die Studierenden nach Abschluss des Masterprogramms eine Promotion anstreben. Nach Auffassung der Programmverantwortlichen können die Studierenden ideale Grundlagen für ihre eigenständige Forschung bereits in der Masterarbeit sowie in den Wahlfächern des Masterprogramms legen. Die Hochschule sieht die Absolvent*innen des Studiengangs *Advanced Materials (M.Sc.)* nach dem Studium und ggf. einer Promotion u. a. in Leitungspositionen in der Wissenschaft oder in Unternehmen.

Von Anfang ihres Studiums an sollen Studierende in die Lage versetzt werden, mit einem breiten, detaillierten und kritischen Verständnis Experimente und Konzepte im Bereich *Advanced Materials* zu verstehen, zu interpretieren und zu kommunizieren. Beispielhaft nennt die Hochschule hierzu: „Master specific research methods from different disciplinary fields“ im Modul „Research Rotations AdvMat“ und „Present a scientific research topic in Advanced Materials as a poster suitable for non-scientific or scientific audience“ im Modul „Current Topics“.

Ein detailliertes und kritisches Verständnis des aktuellen Wissenstands, der neuesten Entwicklungen in den modernen Materialwissenschaften, sowie die dazugehörigen Problemlösungskompetenzen sollen im zweiten Semester weiter vertieft werden. Exemplarisch sind hier die folgenden Module und ihre angestrebten Lernergebnisse aufgeführt: „Design materials to achieve targeted properties“ im Modul „Advanced Materials“ und „Apply modern simulation techniques to practical problems with a focus on Materials Science“ im Modul „Computational Materials Science“.

Die Studierenden sollen Erfahrungen darin sammeln, ihre Fähigkeiten in realen Forschungsprojekten anzuwenden, und lernen, wissenschaftliche Erkenntnisse voranzutreiben, indem sie Forschungshypothesen



entwickeln, sowie die Durchführung, Planung und Umsetzung von experimentellen und computergestützten Experimenten zu deren Überprüfung übernehmen. Zudem sollen die Studierenden die erforderlichen numerischen und analytischen Kompetenzen erlangen, um experimentelle Ergebnisse oder rechnerische Simulationen nach internationalen wissenschaftlichen Standards zu prüfen, zu interpretieren und ihre eigene Arbeit zu verteidigen.

Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten verbessern, Daten zu visualisieren, sowie Ergebnisse und Konzepte effizient durch (mündliche) Präsentationen, schriftliche Forschungsanträge oder wissenschaftliche Publikationen an wissenschaftliche Zielgruppen zu vermitteln und diese mit ihren Fachkolleg*innen kritisch zu diskutieren.

Im Laufe des Masterprogramms sollen die Studierenden ihre Kompetenz weiterentwickeln, ihre eigene Leistung zu reflektieren, in diversen Teams zu arbeiten und als verantwortungsbewusste, ethisch handelnde und effektive Akteur*innen in der wissenschaftlichen Gemeinschaft und darüber hinaus zu agieren.

Die Hochschule möchte, dass sich die Qualifikationsziele in den angestrebten Lernergebnissen der einzelnen Module des Studiengangs widerspiegeln, die in Abschnitt 1.3 des Programmhandbuchs (Anlage 1) sowie im Abschnitt 4.2 im Diploma Supplement beschrieben sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Masterstudiengang *Advanced Sciences (M.Sc.)* als klar formuliert. Nach ihrer Auffassung tragen diese den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung, wissenschaftlicher Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Hochschule am Ende des Programmhandbuchs eine Matrix angefügt hat, die Intended Learning Outcomes Assessment Matrix, aus der zu sehen ist, wie jedes Modul den Lernergebnissen (Learning Outcomes) dient.

Die Gespräche vor Ort haben den Gutachtern Klarheit darüber gegeben, inwiefern die Hochschule den Fokus des Studiums auf die Vorbereitung forschender Tätigkeiten beabsichtigt. Es soll eine Brücke gebaut werden zwischen den an der Hochschule angebotenen Bachelorprogrammen und den Ph.D. Programmen. Der Masterstudiengang soll fachübergreifend zwischen der Physik und der Chemie angesiedelt und vertiefend in der Weise ausgestaltet sein, dass Absolvent*innen einen weiteren berufsbefähigenden Studienabschluss erhalten, der sie vor allem für die Tätigkeit in Forschungslaboren vorbereitet.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe könnte in den Qualifikationszielen und intendierten Lernergebnisse der wissenschaftlich-forschende Charakter dieses Studiengangs noch stärker herausgearbeitet werden. Da die Hochschule nach eigenen Angaben beabsichtigt, Promotionsstudent*innen aus diesem Studiengang zu gewinnen, sieht die Gutachtergruppe die Absolvent*innen des Studiengangs als „new smart material scientists“. Die Hochschule könnte davon profitieren, dieses noch mehr in den Qualifikationszielen zu betonen.

Die Gutachter bestätigen, dass das Studium die Dimension der Persönlichkeitsbildung umfasst, z. B. u. a. in den Modulen „Scientific Presentations“, „Scientific Writing“ sowie „Intellectual Property and Commercialization“.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele veröffentlicht sind. Die Hochschule könnte auch bei den eigenen Bachelorstudierenden mehr Werbung für dieses Masterprogramm machen, um



bereits den Fokus darauf zu lenken (internal advertising). Die Gutachter*innen bewerten insgesamt, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für ein Masterprogramm angemessen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Masterprogramms *Advanced Materials* (M.Sc.) ist darauf ausgerichtet, Studierenden die in den Qualifikationszielen und angestrebten Lernergebnissen genannten Kompetenzen zu vermitteln. Dabei hat die Hochschule das Curriculum nach eigenen Angaben bewusst interdisziplinär ausgelegt. Die Hochschule stellt das Curriculum im Studienverlauf tabellarisch wie folgt dar:

		MSc Degree in <i>Advanced Materials</i> (120CP)					
		Semester					
		Master Thesis (m, 30 CP)					
4							
3		Elective (me, 5 CP)	Elective (me, 5 CP)	Research Project AdvMat (m, 15 CP)		Intellectual Property and Commercialization (m, 5 CP)	
2		Advanced Materials (m, 5 CP)	Computational Materials Science (m, 5 CP)	Elective (me, 5 CP)	Guided Research AdvMat (m, 10 CP)	Scientific Writing (m, 5 CP)	
1		Guided Self-Study (m, 5 CP)	Molecules to Matter (m, 5 CP)	Elective (me, 5 CP)	Research Rotations AdvMat (m, 10 CP)	Current Topics (m, 5 CP)	
Area		CORE/Elective 40 CP			Research 35 CP	Transferable Skills 15 CP	

m = mandatory

me = mandatory elective (me)

Der viersemestrige Studiengang ist in einen Pflichtbereich (CORE) (20 CP), Forschungsbereich (Research) (35 CP); Tranferbereich (Transferable Skills) (15 CP) und Wahlbereich (Elective) (20 CP) sowie die Masterarbeit (30 CP) gegliedert.

Die Studiengangsstruktur ist so angelegt, dass im ersten Semester Grundlagen in den Materialwissenschaften, sowie in Physik und Chemie, adressiert werden. Im zweiten Semester werden weitere materialwissenschaftliche Themen und moderne computergestützte Verfahren eingeführt und vertieft. Im dritten Semester nehmen alle Module Bezug auf aktuelle Forschungsthemen und Methoden, welche die Studierenden in den ersten Forschungsmodulen bereits aktiv kennen und im „Research Project AdvMat“ vertieft anzuwenden lernen. Im vierten Semester fertigen die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche



Arbeit an, die einen Großteil der gelernten Inhalte widerspiegeln und die Absolvent*innen auf ihre weitere Karriere als selbstständige Wissenschaftler*innen vorbereiten soll.

Das Curriculum baut Wissen und Kompetenzen schrittweise und integrativ auf. Dabei verzahnt es während der Dauer des Studiums Module des Pflichtbereichs (CORE) sowohl mit Modulen des Forschungsbereichs (Research) als auch des Transferbereichs (Transferable Skills). Während der ersten drei Semester des Studiums können Studierende in jedem Semester zudem jeweils frei Wahlmodule (Elective) aus einem Portfolio an Modulen aus verschiedenen Bereichen anwählen.

Im ersten Semester kommen Studierende mit unterschiedlichen ersten Bildungsabschlüssen aus einer breiten Auswahl naturwissenschaftlicher Fächer zusammen. Nach einem Eingangstest und einem Gespräch mit einem bzw. einer Lehrenden der Hochschule werden für jede*n Studierende*n zwei Bereiche aus den Themen anorganische Chemie, organische Chemie, Physik der kondensierten Materie oder Quantenphysik festgelegt, in denen sie im Modul „Guided Self-Study“ fachlichen Kompetenzen selbstständig anhand von Lernmaterialien ergänzen sollen.

Konkret belegen die Studierenden im ersten Semester die folgenden Pflichtmodule (25 CP):

- Guided Self-Study (CORE Modul, 5 CP)
- Molecules to Matter (CORE Modul, 5 CP)
- Research Rotations AdvMat (Research Modul, 10 CP)
- Current Topics (Transferable Skills Modul, 5 CP)

Zu den Pflichtmodulen können Studierende noch ein Wahlpflichtmodul belegen (5 CP). Studierende haben die Wahl zwischen

- Supramolecular Chemistry (Elective Modul, 5 CP) oder
- Modern Analytical Methods (Elective Modul, 5 CP).

Im zweiten Semester belegen die Studierenden die folgenden Pflichtmodule (25 CP):

- Advanced Materials (CORE Modul, 5 CP)
- Computational Materials Science (CORE Modul, 5 CP)
- Guided Research AdvMat (Research Modul, 10 CP)
- Scientific Writing (Transferable Skills Modul, 5 CP)

Das Modul „Advanced Materials“ gibt den Studierenden einen Überblick sowohl aus chemischer als auch physikalischer Sicht über das Gebiet der modernen Materialwissenschaften. Es wird die Synthese von Nanostrukturen, Verbund- und Hybridmaterialien und 2D-Schichtmaterialien behandelt. Gezieltes Materialdesign für maßgeschneiderte Eigenschaften und Quantensysteme wird erörtert, einschließlich Big Data und Ansätzen der künstlichen Intelligenz. Das Modul „Computational Materials Science“ beinhaltet konzeptionelle Grundlagen und Techniken für die Modellierung und Simulation von Materialsystemen auf molekularer Ebene, inklusive Beispielen der rechnergestützten Materialwissenschaft und jüngsten Entwicklungen in Richtung Big Data-Analyse und maschinellem Lernen. Das Modul „Scientific Writing“ bereitet die Studierenden darauf vor, eigene wissenschaftliche Schriften in Form von Forschungsartikeln oder -anträgen zu verfassen. Das Researchmodul „Guided Research AdvMat“ dient ebenso wie das Modul „Research Rotations AdvMat“ dazu, Laborerfahrung zu sammeln, wobei ein größeres Maß an Eigenverantwortung von den Studierenden erwartet wird.



Studierende belegen im zweiten Semester ergänzend zu den Pflichtmodulen eines der folgenden Wahl-
pflichtmodule (5 CP):

- Advanced Statistical and Quantum Physics (Elective Modul, 5 CP)
- Structure Elucidation (Elective Modul, 5 CP).

Im dritten Semester belegen die Studierenden die folgenden Pflichtmodule (20 CP):

- Research Project AdvMat (Research Modul, 15 CP)
- Intellectual Property and Commercialization (Transferable Skills Modul, 5 CP).

Das dritte Researchmodul „Research Project AdvMat“ soll nach Angaben Hochschule in einer Forschungsgruppe belegt werden, welche bereits an vorherigen Researchmodulen beteiligt war. In einem weitestgehend selbstständig zu bearbeitenden Projekt werden die zuvor erlernten Kompetenzen weiter vertieft. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihren eigenen selbstständigen Arbeitsstil gemäß guter wissenschaftlicher Praxis zu entwickeln. Das dritte Researchmodul stellt darüber hinaus nach Angaben der Hochschule eine essenzielle Vorbereitung auf die Masterarbeit dar. Das ebenfalls im dritten Semester gelegene Modul „Intellectual Property and Commercialization“ bietet den Studierenden parallel einen Einblick in mögliche kommerzielle Aspekte der wissenschaftlichen Forschung.

Für den vollen Workload von 30 CP belegen Studierende im dritten Semester zwei der folgenden Wahl-
pflichtmodule (10 CP):

- Nanoscale Devices (Elective Modul, 5 CP)
- Advanced Solid State Physics (Elective Modul, 5 CP)
- Optical Characterization of Advanced Materials (Elective Modul, 5 CP)
- Applications of Advanced Materials (Elective Modul, 5 CP)
- Supramolecular Chemistry (Elective Modul, 5 CP; falls nicht im ersten Semester belegt)
- Modern Analytical Methods (Elective Modul, 5 CP; falls nicht im ersten Semester belegt).

Im vierten Semester bearbeiten Studierende eigenständig ihre Masterarbeit (30 CP). Ziel der Masterarbeit ist es, ein einsemestriges Forschungsprojekt in einer der am Masterprogramm *Advanced Materials* (M.Sc.) beteiligten Forschungsgruppen durchzuführen. Das Forschungsprojekt beinhaltet dabei Literaturstudium, Entwurf einer Projekthypothese, Planung der Durchführung, Durchführung (experimentell und/oder theoretisch), Dokumentation, Auswertung und kritische Interpretation der Daten und letztendlich die schriftliche Darlegung im Rahmen einer Masterarbeit. Die Themenwahl erfolgt in Absprache mit den lehrenden Fakultätsmitgliedern und kann sich entweder aus laufenden Forschungsprojekten ergeben oder auf Ideen der Studierenden gründen. Während das Lehrpersonal bei der Entwicklung der Forschungsfrage und -planung unterstützt, wird von den Studierenden ein hohes Maß an Eigenständigkeit in der Durchführung und Dokumentation erwartet. Den Abschluss der Masterarbeit bilden eine schriftliche Arbeit (Thesis) sowie eine mündliche Verteidigung (*Defense*).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein Studium der *Advanced Materials* grundsätzlich stimmig aufgebaut. Auf die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden geht die Hochschule zum Beginn des Studienverlaufs gut ein. Das Curriculum kann nach Ansicht der Gutachtergruppe auf das Erreichen der Qualifikationsziele hinführen.



Die Abschlussbezeichnung passt für diesen Studiengang. Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch darüber nachzudenken, ob ein Studiengangstitel wie z. B. Advanced Material Sciences noch besser den wissenschaftlichen Charakter des Studiengangs für die Studieninteressierten und zukünftigen Arbeitgeber*innen ausdrücken würde.

Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, das Curriculum inhaltlich durch Themen der Arbeitssicherheit zu ergänzen. Dieses könnte z. B. im Modul „Research Rotations AdvMat“ gleich im ersten Semester integriert werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die ggf. unterschiedlichen Programmierkenntnisse der Studierenden aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen auf ein einheitliches Niveau, z. B. durch strukturierte Lernmaterialien für das Programmieren, anzuheben. Die Hochschule könnte z. B. die Programmiersprache Python oder ähnliche anbieten.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, bereits in ihren Bachelorstudiengängen auf die Zulassungsvoraussetzungen dieses Masterprogrammes hinzuweisen, so dass interessierte Bachelorstudierende sich z. B. in Wahlpflichtmodulen bereits während des Bachelorstudiums auf dieses vorbereiten könnten.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Modulbeschreibungen auf Unstimmigkeiten in Bezug auf die Rahmenprüfungsordnung hin zu prüfen. Für das Modul "Research Rotations AdvMat" steht im Programmhandbuch z. B. unter 5.1 als Prüfungsleistung "Portfolio Assessment", wobei sich das Portfolio aus drei Project Reports zusammensetzt. Zu "Portfolio Assessment" steht in der RPO II.5 "No single element can be determined as a fail or pass condition and the portfolio elements cumulate to one unified grade at the end." Gleichzeitig steht in der Modulbeschreibung "Module Completion: To pass this module, all module component examinations have to be passed with at least 45%.", was nach Interpretation der Gutachtergruppe bedeutet, dass die einzelnen Reports entgegen der RPO doch zu einer Bestehens- oder Nichtsbestehensbedingung ("fail or pass condition") werden.

Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe, nicht benotete Studienleistungen und benotete Prüfungsleistungen noch transparenter in den Modulbeschreibungen anzugeben.

- Im Modul "Research Project AdvMat" ist unter "Assessment Type" die Prüfungsleistung "Project Assessment" mit einer "Duration/length" von "15-25 pages" vorgesehen. Gleichzeitig steht im Fließtext der Modulbeschreibung unter "Module Description", dass auch eine mündliche Präsentation der Ergebnisse zur Prüfung gehört, weil diese zum Bestehen des Moduls verlangt wird, auch wenn sie nicht benotet wird.
Die Hochschule sollte auch Studienleistungen transparent unter "Examination Type: Module Examination" aufführen.
- Im Selbstbericht schreibt die Hochschule zum Prüfungssystem, dass als Prüfungsleistungen folgende vorgesehen sind: "Übungsaufgaben (Homework / Projects) Datenanalysen und Interpretationen (Module Molecules to Matter, Advanced Materials, Computational Materials Science)". Für die Module "Molecules to Matter" und "Advanced Materials" sind diese Übungsaufgaben nicht in den Modulbeschreibungen im Programhandbuch als Prüfungen notiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:



- Die Hochschule sollte überdenken, ob ein Studiengangstitel wie z. B. Advanced Material Sciences noch besser den wissenschaftlichen Charakter des Studiengangs für Studieninteressierte und für zukünftige Arbeitgeber ausdrücken würde.
- Die Hochschule sollte die ggf. unterschiedlichen Programmierkenntnisse der Studierenden aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen auf ein einheitliches Niveau anheben, z. B. durch die Bereitstellung von strukturierten Lernmaterialien für das Programmieren.
- Die Hochschule sollte das Curriculum inhaltlich um das Thema der Arbeitssicherheit ergänzen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, bereits in ihren Bachelorstudiengängen auf die Zulassungsvoraussetzungen dieses Masterprogrammes hinzuweisen, so dass interessierte Bachelorstudierende sich z. B. in Wahlpflichtmodulen bereits während des Bachelorstudiums auf dieses vorbereiten könnten.
- Die Hochschule sollte die Modulbeschreibungen auf Unstimmigkeiten in Bezug zur Rahmenprüfungsordnung prüfen.
- Die Hochschule sollte nicht benotete Studienleistungen und benotete Prüfungsleistungen noch transparenter in den Modulbeschreibungen angeben.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass über 80% ihrer immatrikulierten Studierenden aus dem Ausland sind. Weiterhin ist sie der Auffassung, dass diese Studierenden bereits durch ihr Studium an der Constructor University in Deutschland eine hohe Mobilität zeigten (s. Selbstbericht, Seite 16).

Für das viersemestrige Masterstudium sieht die Hochschule kein festes Mobilitätsfenster vor. In Einklang mit den Anerkennungsregeln laut Programmhandbuch ist ein Transfer von Studienleistungen von anderen Universitäten nach Angaben der Hochschule jedoch grundsätzlich möglich.

Bei der Auswahl der Universitäten und der Organisation eines Auslandssemesters werden die Studierenden der Hochschule durch das *International Programs Office* unterstützt (s. <https://constructor.university/student-life/study-abroad/international-office>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität ist durch die Beratung und Betreuung bei Auslandsaufenthalten durch das *International Programs Office*, die Kontakte zu Partnerhochschulen und Unternehmen im Ausland und durch die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen grundsätzlich gewährleistet.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, ein Mobilitätsfenster in diesem Masterprogramm z. B. im dritten Semester explizit auszuweisen und die Studierenden hierüber zu informieren.

Die Gutachter empfehlen, dass die Hochschule den Studierenden die Möglichkeiten der Mobilität im In- und Ausland für diesen Studiengang noch sichtbarer aufzeigen sollte, z. B. durch Nennung ihrer diesbezüglichen Beratungsangebote im Programmhandbuch. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe bestehen die Rahmenbedingungen im Prinzip bereits, indem die Hochschule mit ausländischen Hochschulen kooperiert und auch über internationale Unternehmenskontakte zu verfügen scheint. Sie sollte diese nach Auffassung der Gutachtergruppe für die Studierenden noch sichtbarer machen.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte explizit ein Mobilitätsfenster benennen (z. B. im dritten Semester) und die Studierenden hierüber informieren.
- Die Hochschule sollte die Studierenden noch mehr als bisher über die Möglichkeiten des Auslandsstudiums informieren.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität hat drei Kategorien an Professor*innen: Assistant, Associate und Full Professors. Die Befahrungen erfolgen nach den Maßgaben des § 17 Bremisches Hochschulgesetz. Im Rahmen eines unabhängigen Berufungsverfahrens wird unter Beteiligung von Studierenden neben der persönlichen Eignung und der Forschungsstärke auch die Lehrbefähigung geprüft, die durch weitere Personalentwicklungsmaßnahmen gestärkt wird. Die Beförderung zur nächsthöheren Kategorie erfolgt nach Forschungs- und Lehrleistungen sowie dem Engagement für die Universitätsgemeinschaft. Neben den berufenen Professor*innen beschäftigt die Universität sogenannte Lecturer, die gegenüber den Professor*innen ein um 50 % erhöhtes Lehrdeputat haben. Diese verfügen in der Regel über eine Promotion und können in die Forschung eingebunden werden. Lecturer betreuen auch Bachelor- und Masterarbeiten. Zudem engagiert die Universität in der Lehre sogenannte Adjunct Professorships, die sie als „funktionale Äquivalenz zur Honorarprofessur“ bezeichnet, Privatdozent*innen sowie Lehrbeauftragte.

Die zurzeit rund 60 Vollzeitäquivalente Lehrenden bilden eine Lehr- und Forschungsgemeinschaft mit allen Elementen der akademischen Mitbestimmung.

Die Lehrverpflichtung bemisst sich in Teaching Credits (TC). Dabei umfasst ein TC den Vorbereitungs- und Lehraufwand einer Veranstaltung, die 150 Minuten pro Woche im Semester unterrichtet und durch Prüfung und Benotung (Nachbereitung) abgeschlossen wird. Für die Ermittlung des Lehrbedarfs werden die Veranstaltungstypen und der Lehraufwand sowie die Studierenden- bzw. Teilnehmendenzahlen herangezogen. Die Zuordnung der Dozenten und ihrer Lehrdeputate erfolgt auf der Basis der jeweiligen fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation für die Inhalte der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Studienprogrammen. Die Lehrdeputate sind individuell vertraglich geregelt und werden vertraulich gehandhabt.

Um die Qualität von Studium und Lehre aufrechtzuerhalten und den Austausch unter Lehrenden über gute Praxis in der Lehre zu unterstützen, verfügt die Universität zudem über ein Personalentwicklungs-konzept für Lehrkräfte (Anlage 5.4). Dies beinhaltet beispielsweise Workshops zu Grundlagen der Didaktik, Didaktik in der LMS-Plattform Moodle und zur Didaktik im hybriden Kontext; außerdem die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen mit Arbeitszeitausgleich und weitere Anreize für gute Lehre, zum Beispiel Lehrpreise („Teacher of the Year Awards“).

Die Stellenplanung für den Masterstudiengang Advanced Materials (M.Sc.) ergibt sich nach Angaben der Hochschule aus dem ermittelten Lehrbedarf und den zugeordneten Lehrdeputaten (siehe Tabelle 1, sowie Anlage 5.1). Unter Berücksichtigung von Veranstaltungstypen, des entsprechenden Lehraufwands sowie der Studierenden- bzw. Anmeldezahlen ergibt sich ein Gesamtlehrbedarf für diesen Studiengang in Höhe



von 16 TC (140 Leistungspunkte) pro akademischem Jahr bei zwei eingeschriebenen Kohorten. Hiervon liegen 12 TC (120 Leistungspunkte) im Kernbereich und werden durch das Programm selbst erbracht; 4 TC (20 Leistungspunkte) liegen im Überschneidungsbereich.

Zur Lehre im Kernbereich des Studienprogramms *Advanced Materials* tragen 13 vertraglich gebundene Professuren, mit Schwerpunkten in den Bereichen Physics, Theoretical Physics, Chemical Physics, Biophysics, Complex Systems, Chemistry, Physical Chemistry, Computer Science & Electrical Engineering and Mathematics mit ihren Lehrdeputaten bei. Die vertraglich vorhandene Lehrkapazität des Studiengangs (Kernbereich) umfasst insgesamt 13 Lehrdeputate; damit sind 81,25 % der Lehre durch die Fakultät abgedeckt. Insgesamt verbleiben 3 Lehrdeputate (18,75 % der Lehre), die in Form von Lehraufträgen vergeben werden. Dabei ist anzumerken, dass die Produktion von Onlinelehrinhalten für "Guided Self-Study" nur einmalig erfolgen muss. Die Pflege dieser Inhalte kann dann über TutorInnen (z.B. Masterstudierende im zweiten Jahr) in Zusammenarbeit mit der Digital Education Unit (DEU) erfolgen und bindet keine weiteren Lehrdeputate.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hält die vorgestellte geplante personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer und qualitativer Hinsicht für geeignet, um das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Qualifikation des Lehrpersonals hat die Hochschule über die Profile (CV) der Lehrenden dargelegt. Alle am Curriculum beteiligten Lehrenden sind nach Ansicht der Gutachtergruppe für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert. Zugleich wird aus den Gesprächen bei der Vor-Ort-Begutachtung für die Gutachtergruppe erkennbar, dass die Programmverantwortlichen und Lehrenden hinter diesem neuen Studiengangskonzept stehen und hoch motiviert sind, die künftigen Masterstudierenden zu fördern.

Die Programmverantwortlichen und Lehrenden scheinen mit der personellen Ausstattung zufrieden zu sein. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Lehrenden in gutem Kontakt untereinander zu sein scheinen. Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb des Masterstudiengangs ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorgesehen. Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass jährliche Feedbackgespräche zwischen der oder dem Dekan*in (Dean) und den Lehrenden eines Studienprogramms stattfinden. Sie loben zudem, dass die Hochschule den Lehrenden die Möglichkeit zu hochschuldidaktischen Fortbildungen gibt. Bei der Vor-Ort-Begutachtung wurde jedoch deutlich, dass die in diesem Studienprogramm künftig engagierten Lehrenden von diesen Möglichkeiten ganz überwiegend keinen Gebrauch machen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule daher, über die Feedbackgespräche hinaus einen strukturierten Personalentwicklungsprozess für die Lehrenden einzuführen, der auch die Stärkung von hochschuldidaktischen Fertigkeiten vorsieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte einen strukturierten Prozess zur Entwicklung der Lehre durch die Förderung von hochschuldidaktischen Kompetenzen der Lehrenden einführen.



2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Zum nicht akademischen Personal führt die Hochschule im Selbstbericht aus, dass 39 Personen in Abteilungen der zentralen Verwaltung die Bereiche Studium und Lehre unterstützen. Die Übersicht der Abteilungen stellt die Hochschule in folgender Tabelle dar:

Tabelle der Hochschule: Verwaltungsressourcen in Studium und Lehre

Abteilungsnamen	Deutschsprachige Äquivalente
<i>Academic Advising Services</i>	Zentrale Studierendenberatung
<i>Deans' Office</i>	Dekanat
<i>International Programs</i>	Akademische Auslandsstelle
<i>Language & Community Center</i>	Sprach- und Kulturzentrum
<i>Program Support & Development</i>	Akademische Angelegenheiten
<i>Registrar & Student Services</i>	Prüfungs- und Immatrikulationsstelle
<i>Educational Resource Planning</i>	Zentrale Lehr- und Raumplanung
<i>Student Life & Support</i>	Allgemeine Beratung und Dienstleistungen

Hinzu kommt dezentrales Personal in den Fachbereichen, z. B. *Team Assistants* sowie 20 *Lab Coordinators*, *Lab Assistants* und *Technical Assistants*, Promovierende sowie studentische Hilfskräfte. Die Hochschule hat dem Selbstbericht eine Übersicht der Verwaltungsstruktur beigefügt (s. Band 2, Anlage 5.5).

Die Bibliothek der Hochschule ist ein Teil ihres zentralen *Information Resource Centers* (IRC). Die Hochschule hält für Studierende und Mitarbeiterende ein breites Spektrum an Bibliotheks- und Medienausstattung bereit. Diese umfasst zurzeit nach Angaben der Hochschule ca. 60.000 Bücher, 340.000 E-Books, 30.000 elektronische Zeitschriften und mehrere Dutzende fachspezifische und übergreifende Datenbanken zur Informationsversorgung, u. a. SCOPUS. Die Bibliothek nimmt an der deutschen und internationalen Fernleihe teil. Während des Semesters sind die Bibliotheksräume auf dem Campus aktuell (Stand: April 2025) wochentags von 9 bis 22 Uhr und am Wochenende von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Sonntags findet keine Ausleihe statt. Lehrbücher und andere Materialien für Module werden auf Anforderung durch die Lehrkräfte zum Ausleihen in der Bibliothek bereitgestellt.

Die Hochschule hat zudem ein voll ausgestattetes Videoaufnahmestudio und eine mobile Videokonferenzausstattungen.

Die zentrale IT-Abteilung der Hochschule stellt campusweit verfügbares WLAN (Eduroam) zur Verfügung. Darüber hinaus stellt die IT den Infrastruktur- und Serverbetrieb sicher und bietet allen Hochschulangehörigen ein zentrales Groupware-System (Teamwork) als Intranet, auf dem sich Studierende, Lehrpersonal und Verwaltungsangestellte unmittelbar austauschen können. Studierende können sich mit Fragen und Problemen zur Informations- und Kommunikationstechnik und -diensten an einen Service Desk



wenden. Die gängige Software wird den Studierenden von der Hochschule zur Verfügung gestellt. Dazu gehört u.a. Microsoft Office und Microsoft Office 365 online Web-Applikationen.

Mit dem Einsatz der LMS-Software Constructor LMS und MS Teams for Education, fördert die Hochschule *online learning*, was in dem hier zu akkreditierenden Studiengang vor allem für das Modul „guided self-study“ nützlich sein wird. Sowohl den Lehrenden als auch den Studierenden wird eine umfangreiche Beratung und Betreuung zu Didaktik, Moduldesign und -durchführung angeboten.

Den Lehrkräften wird eine individuelle technische Ausstattung für die Onlinelehre zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung von E-Prüfungen stehen passende Softwarelösungen zur Verfügung.

Weiterhin verfügt die *School of Science* der Hochschule über moderne IT Ausstattung, unter anderem über einen 2021 neu angeschafften Großrechencluster zur Durchführung rechenintensiver Datenauswertungen.

Die räumliche Ausstattung der Hochschule umfasst auf dem Campus in Bremen-Grohn sechs Hörsäle mit Kapazitäten von bis zu 200 Studierenden und 38 Seminarräume mit Kapazitäten von in der Regel bis zu 40 Studierenden. Fünf Unterrichtsräume (drei Seminarräume, zwei Vorlesungsräume) sind für Hybridlehre ausgestattet, wobei die Seminarräume mit einer Standardkonfiguration „Plug & Play“ zu digitalem Lehren ausgerüstet sind. Hinzu kommen mehrere fachspezifische Laborräume. Die Zuteilung der Räume erfolgt studiengangsunabhängig durch das *Educational Resource Planning* der Hochschule nach der Art des Moduls und der Anzahl der für das Modul registrierten Studierenden. Eine Übersicht über die Lehrräume hat die Hochschule ihrem Selbstbericht beigefügt (s. Band 2, Anlage 6).

Jedem Studiengang stehen Budgetmittel für Sachmittel und Hilfskräfte zur Verfügung. In den Sachkosten sind Mittel für Verbrauchsmaterialien, EDV-Lizenzen und Exkursionen enthalten.

Die Hochschule verfügt über zwei Laborbauten für naturwissenschaftliche Forschung (Eon Lab und Lab II Gebäude) mit einer Gesamtgrundfläche von ca. 6000 m² mit 3800 m² Laborflächen. In den Laborgebäuden sind neben verschiedenen Lehrlaboren die Forschungslabore der Arbeitsgruppen in Chemie, Lebenswissenschaft und Physik untergebracht. Die Labore verfügen über eine moderne Infrastruktur mit einer Reihe von Großgeräten (2 NMR Spektrometer, mehrere LC-MS Systeme, konfokales Laser Scanning Mikroskop, Einkristall- und Pulver Röntgendiffraktometrie), die nach Angaben der Hochschule im Lehrbetrieb eingesetzt werden. Innerhalb des hier zu akkreditierenden Studiengangs ist geplant, dass Laborrotationen und Masterarbeiten in den Forschungslaboren der einzelnen Arbeitsgruppen durchgeführt werden. In der Regel verfügen einzelne Arbeitsgruppen im Durchschnitt über 220 m² Laborgrundfläche für ihre Forschungsaktivitäten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kann sich vor Ort einen Eindruck verschaffen von den auf einem großzügigen Campus-Gelände liegenden Räumlichkeiten. Die räumliche und sachliche Ausstattung des Fachbereichs ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Durchführung des Masterstudiengangs sehr gut geeignet. Es stehen Räume in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle Lehr- und Lernformen einschließlich Labore für Übungen und Projekte zur Verfügung.

Auch nichtwissenschaftliches Personal ist in hinreichendem Umfang vorhanden.

Beim Durchgang durch die Labore sahen die Gutachter im Hinblick auf die Arbeitssicherheit Verbesserungspotential. So wurden u. a. Chemikalien in Regalen über Augenhöhe gelagert, standen ungesicherte Gasflaschen im Abzug, waren Abzugsscheiben nicht geschlossen, standen brennbare Lösungsmittel im



offenen Laborbereich und nicht alle tätigen Personen trugen Schutzbrillen. Auch hätten hervorstehende Apparatur-Teile kenntlich gemacht und ggf. abgesichert sein sollen (z.B. Sperrband, kleine Pappwand oder Ähnliches). Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule dringend, in ihren Forschungslaboren noch besser auf die Einhaltung der Arbeitssicherheit zu achten, Gefährdungsbeurteilungen bereit zu halten und – sofern dieses nicht bereits erfolgt – die dort tätigen Personen darauf zu schulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte in ihren Forschungslaboren noch besser auf die Einhaltung der Arbeitssicherheit achten.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule achtet nach eigenen Angaben bei der Ausgestaltung des Prüfungssystems auf die Modulbezogenheit und Kompetenzorientierung. Sie möchte mit den Modulprüfungen zum einen das Erreichen der Lernergebnisse prüfen und zum anderen diese für das Masterprogramme möglichst anwendungsorientiert gestalten.

Die Hochschule bietet Lehrenden Informationen, Unterstützung und Workshops zu kompetenzorientiertem Lehren, Lernen und Prüfen an.

Die Prüfungsformate werden während der Entwicklung von Studiengängen unter den Lehrenden besprochen und vereinbart. Dabei haben sie zum einen formative Feedbackmethoden im Blick, um den Lernfortschritt der Studierenden während der laufenden Lehrveranstaltungen erkennen zu können, als auch die summativen Modulprüfungen zum Modulabschluss mit verschiedenen Prüfungsformen. Formatives Feedback erfolgt direkt nach Präsentationen, im Unterrichtsgespräch, bei Projektbesprechungen und nach Übungen. Studierende nutzen außerdem die Möglichkeit, optional Übungen einzureichen, Quizzes zu schreiben und wissenschaftliche Papiere oder Präsentationen zu entwickeln und zu präsentieren.

Die Prüfungsformen werden in der Modulübersicht jedes Studiengangs angegeben. Neben einer angemessenen Variabilität wird während der Programmentwicklung darauf geachtet, dass die einzelnen Prüfungsformen mehr als einmal angeboten werden. Insbesondere wird darauf geachtet, dass das wissenschaftliche Schreiben mehrfach im Studium erlernt, angewandt und geprüft wird, um die Studierenden auf die Abschlussarbeit vorzubereiten („*assessment literacy*“).

Die Hochschule hat im Selbstbericht eine Übersicht der Prüfungsformen für den Masterstudiengang *Advanced Materials* wie folgt erstellt:

Kompetenz	Prüfungsformen, Beispiele
Fachliche Kompetenzen in Advanced Materials	<ul style="list-style-type: none">▪ Klausurfragen, z. B. Bewertung und Interpretation von vorgegebenen Daten und die Anwendbarkeit einer experimentellen Methode (Module <i>Molecules to Matter, Advanced Materials</i>) oder die Bewertung verschiedener Modellierungsansätze in



	gegebener Anwendungssituation (Modul <i>Computational Materials Science</i>) ▪ Übungsaufgaben (Homework / Projects) Datenanalysen und Interpretationen (Module <i>Molecules to Matter, Advanced Materials, Computational Materials Science</i>)
Datenanalysek Kompetenz	▪ Analyse eigener Daten in Forschungsarbeitsberichten (Research-Module) und Masterarbeit (Master Thesis)
Problemlösungskompetenz	▪ Lösen von Problemen im realen Forschungsalltag während der Research-Module oder der Masterarbeit, überprüft in Gruppenseminaren, Forschungsarbeitsberichten und Masterthesis.
Kommunikative Kompetenz	▪ Präsentationen, z. B. im Modul <i>Current Topics</i> oder in den Arbeitsgruppenseminaren während der Researchmodule und in der Master Thesis; im Rahmen einer mündlichen Prüfung im Modul <i>Intellectual Property and Commercialization</i>
Teamfähigkeit und Projektmanagementkompetenz	▪ Projektprüfung; z.B. Projektarbeit und Erstellen von Start-Up Konzepten im Modul <i>Intellectual Property and Commercialization</i> . Eine grundsätzliche Teamfähigkeit in einem heterogenen Arbeitsumfeld wird in allen Researchmodulen in den verschiedenen Forschungsgruppen geschult.
Lernkompetenz	▪ Mentor-begleitete Anleitung zum selbstständigen Lernen im Modul <i>Guided Self-Study</i> , sowie praktische Übungen (<i>Computational Materials Science</i>), Übungs- und Klausurfragen, sowie Projektplanung und -durchführung in verschiedenen Modulen
Persönliche und berufliche Kompetenz ("Employability")	▪ Forschungsarbeitsberichte (Researchmodule), Verfassen eines kurzen Projektskizze als Term Paper (<i>Scientific Writing</i>) sowie einer wissenschaftlichen Masterarbeit, die nach Aufbau und Inhalt einer wissenschaftlichen Publikation entspricht.

Pro Modul ist in der Regel eine Prüfung vorgesehen. Bei mehr als einer Prüfung pro Modul unterscheiden sich die Prüfungsformen.

Für die Organisation und Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen ist die Abteilung *Registrar & Student Services* zuständig. Modulabschluss- und Modulkomponentenabschlussprüfungen finden am Ende eines jeden Semesters innerhalb einer zweiwöchigen Prüfungsphase statt. Diese ist im Akademischen Kalender dokumentiert, der auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht ist.

Um einen reibungslosen Ablauf der Prüfungen zu gewährleisten und Häufungen sowie Überschneidungen zu vermeiden, wird ihre zeitliche Planung zentral von *Educational Resource Planning* koordiniert, die einen übergreifenden Prüfungsplan erstellen. Dieser wird mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfungsphase veröffentlicht. Der Prüfungsplan wird so gestaltet, dass Studierende nicht mehr als zwei Prüfungen an einem Tag absolvieren und sich Prüfungen zeitlich nicht überschneiden. In Einzelfällen von Häufungen und/oder bei Überschneidungen werden den betroffenen Studierenden individuelle Lösungen angeboten. Nachprüfungen werden spätestens für den Beginn des Folgesemesters eingeplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbefür

Die Gutachtergruppe bewertet das Prüfungssystem als geeignet, um die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Lernergebnisse zu erfassen. Die Modulprüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.



Auch die organisatorischen Rahmenbedingungen bewertet die Gutachtergruppe als angemessen. Die Gutachter loben, dass die Hochschule sich in der Phase der Konzipierung des Studienprogramms mit einer tabellarischen Gesamtschau eine Übersicht über Modulprüfungen verschafft. Zudem begrüßen sie, dass die Hochschule Lehrenden Informationen, Unterstützung und Workshops zu kompetenzorientiertem Lehren, Lernen und Prüfen anbietet.

Die Prüfungen sind in der Rahmenprüfungsordnung und im Programmhandbuch geregelt.

Was die Varianz der Prüfungen betrifft, so könnte diese nach Ansicht der Gutachtergruppe größer sein. Die Prüfungsformen sind im Modulhandbuch überwiegend mit schriftlicher Prüfung („written exam“) beschrieben. Im Modul „Research Project advanced materials“ müssen alle drei Protokolle mit mindestens 45% bestanden werden. Die Hochschule könnte dafür etwas anwendungsorientierte Prüfungsformen wählen, z. B: Podiumsdiskussion zu gestalten und durchzuführen oder Poster zu erstellen. Aus dem Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden wird der Gutachtergruppe deutlich, dass die Hochschule durchaus in verwandten Studiengängen differenzierte Prüfungsformen vorsieht, wie beispielsweise die Projektpräsentation, Diskussionen und die Entwicklung und Darstellung von wissenschaftlichen Postern. Ggf. sollte die Universität überlegen, ob ein ganzheitliches Prüfungskonzept für die Weiterentwicklung sinnvoll ist. Die Gutachter*innen empfehlen, die unterschiedlichen Prüfungsformen noch differenzierter im Programmhandbuch auch für dieses Masterprogramm *Advanced Materials* festzulegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Prüfungsformen noch stärker diversifizieren und dieses in den Modulbeschreibungen festlegen.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Ihre zentrale Lehrplanung (*Educational Resource Planning*) stellt nach Angaben der Hochschule die Umsetzung des Studienplankonzepts sicher, indem sie das Veranstaltungsverzeichnis und die jährliche Modulplanung sowie für diesen Präsenzstudiengang den Stundenplan erstellt. Sie agiert abteilungs- und programmübergreifend mit dem Ziel der Gewährleistung der allgemeinen Studierbarkeit in der vorgegebenen Regelstudienzeit. Die Erstellung der Lehrplanung erfolgt auf Basis der Programmhandbücher, die an dieser Hochschule gleichzeitig die fachspezifischen Prüfungsordnungen sind, in enger Absprache mit den jeweiligen Studienleiter*innen (Study Program Chair (SPC) und den Dekan*innen).

Die Erstellung und Funktionalität von asynchronen Onlinelehrinhalten kann über die Digital *Education Unit* gewährleistet werden.

Über das elektronische Veranstaltungsverzeichnis im Campus Management System *CampusNet* stellt die Hochschule alle Informationen zum aktuellen Veranstaltungsangebot für alle Studierenden und Lehrenden zur Verfügung. Es enthält neben den Pflichtangaben gemäß § 7 BremAkkVO auch die Namen der Dozierenden aller Lehrveranstaltungen, Modulmaterialien und -literatur, sowie Veranstaltungs- und Prüfungszeiten. Zudem steht der Akademische Kalender online zur Verfügung, welcher alle wichtigen Daten und Fristen im Laufe der Semester enthält.



Die jährliche Studierendenbefragung erhebt für jedes Programm, ob der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erwartet wird.

Ein besonderes Merkmal des Studiums an der Hochschule ist die individuelle Studierendenbetreuung durch *Academic Advisors* und *SPCs*. *Academic Advisors* sind hauptamtlich Lehrende, die den Studierenden von Beginn des Studiums an zur Seite gestellt werden und diese zur individuellen Planung des Studiums (Modulwahl und Studienplanung) und zu spezifischen Karrieremöglichkeiten, Praktika und weiterführenden Studien beraten. *Academic Advisors* dienen auch als erste Anlaufstelle bei akademischen Fragen und Problemen und werden in ihrer Arbeit durch die *Academic Advising Coordinators* der Abteilung *Academic Advising Services* unterstützt. Sie haben Zugriff auf die Studierendendaten im Portal *CampusNet*, um aktuelle Informationen über die Studienverläufe einsehen zu können. Die Services können von allen Studierenden auch remote in Anspruch genommen werden.

Study Program Chairs (*SPCs*) stehen als Ansprechpartner für die Organisation des Studiums und fachspezifische Anliegen zur Verfügung. Alle Lehrenden haben nach Angabe der Hochschule großzügige ausgelegte Sprechzeiten.

Weitere Betreuungsangebote bestehen durch *Counseling and Intercultural Services*, die kostenlos und vertraulich u.a. psychologische Beratung, Lebensberatung, Mediation, Selbsthilfegruppen, Workshops und Sensibilisierungskampagnen anbieten. Im Student Service Center bieten ehrenamtliche Helfer*innen Informationen und Hilfe in praktischen Lebensfragen an. Diese Angebote stehen jederzeit auf dem Campus zur Verfügung, und im Einzelfall auch als On-Demand-Online-Angebot.

Die Studiengebühren an der Hochschule betragen 20.000 € pro Jahr. Reduktionen sind in begründeten Fällen möglich.

Die Hochschule überprüft regelmäßig die Arbeits- und der Prüfungsbelastung durch modulbezogene Lehrevaluationen und programmspezifische Studierendenbefragungen, sowie während der jährlich durchgeführten Round Table-Gespräche aller Studiengänge, an denen *SPC*, Studierende und die zuständigen Dekan*innen teilnehmen. In allen Befragungen wird nach Angabe der Hochschule explizit nach der Prüfungsbelastung gefragt. Modulstruktur und Prüfungsbelastung werden auf Basis dieser Ergebnisse regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Weitere Details hat die Hochschule in ihrer Evaluationsordnung geregelt (s. Band II, Anlage 3.3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe geht von einer guten Studierbarkeit des Studiengangs aus. Die Hochschule hat in den Unterlagen und in den geführten Gesprächen überzeugend dargestellt, wie sie auch in dem neu konzipierten Studiengang eine planbaren und verlässlichen Studienbetrieb mit einer Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherstellen wird.

Die Gutachter nehmen aus den Gesprächen mit Studierenden verwandter Studiengänge wahr, dass diese sehr zufrieden mit den Beratungsangeboten und den organisatorischen Rahmenbedingungen für das Studium und die Abnahme von Prüfungen sind. Die Kommunikation zwischen Lehrenden, den Programmverantwortlichen und Studierenden scheint gut zu funktionieren. Der dargestellte Arbeitsaufwand erscheint plausibel und wird auch im Rahmen der etablierten Lehrevaluation erhoben werden.

Die Hochschule hält sich in ihrem Prüfungssystem die Option offen, dass zwei Prüfungen an einem Tag stattfinden könnten. Zwei Prüfungen an einem Tag erachten die Gutachter als zu viel. Sie nehmen jedoch zur Kenntnis, dass das im derzeitigen Studierendenalltag keine Rolle zu spielen scheint. Nur in



Ausnahmefällen, wenn Studierende zuvor durch Prüfungen durchgefallen sind, kann es in Einzelfällen zu zwei Prüfungen an einem Tag kommen. Aber auch hierfür scheint die Hochschule ggf. individuelle Lösungen zu finden, die die Prüfungsdichte entzerrn kann, wie aus den Gesprächen mit Studierenden vor Ort deutlich wird. Die Prüfungsdichte scheint folglich angemessen zu sein.

Die Hochschule sollte für diesen Studiengang evaluieren, dass das wirklich kein Problem ist. Soweit die Gutachtergruppe sehen konnte, wird in den Muster-Fragebögen zur Lehre aktuell nur die Last einzelner Prüfungen erhoben und nicht die Frage, ob die Gesamtzahl an Prüfungen zu hoch ist. Eine Frage zur Prüfungsdichte sollte dort aufgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Evaluationsbogen zu den Lehrveranstaltungen die Frage nach der Prüfungslast auch in Bezug auf die Gesamtzahl an Studien- und Prüfungsleistungen für dieses Modul ergänzen.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule proklamiert für ihre Studiengänge, so auch für den hier zu akkreditierenden, den besonderen Profilanspruch der Internationalität. Die Internationalität ist nach Angaben der Hochschule Teil des Gesamtprofils der Constructor University, Studiengänge in englischer Sprache für eine breite internationale Studierendenschaft aus mehr als 117 Nationen anzubieten. Alle Informationsmaterialien und Ordnungen liegen in englischer Sprache vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist bei dieser Hochschule zu erwarten, dass auch der hier zu akkreditierende Studiengang sich durch eine internationale Studierendenschaft auszeichnen wird. Zudem bietet die Hochschule sämtliche Module auf Englisch an. Konzeptionell ist zwar kein Auslandssemester vorgesehen, aber grundsätzlich besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Module im Ausland zu absolvieren und sich an der Hochschule anerkennen zu lassen. Die Hochschule unterstützt diese organisatorisch durch das International Office.

Die Gutachter bestätigen den besonderen Profilanspruch der Internationalität. Sie gehen davon aus, dass die Studierenden dieses Masterstudiengangs von der bereits jetzt bestehenden umfangreichen Erfahrung in diesem Bereich profitieren werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Study Program Chairs (SPC) sind in Zusammenarbeit mit allen Lehrenden verantwortlich für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Inhalte der Studiengänge und die Integration aktueller wissenschaftlicher Diskurse in ihrem Fachgebiet.

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Studiengänge werden nach Angaben der Hochschule kontinuierlich durch die SPCs, Lehrenden und Dekan*innen geprüft. Diese forschen an aktuellen Themen, z.B. in Forschungsprojekten. Sie beteiligen sich auf Konferenzen am Diskurs mit Vertreterinnen und Vertretern ihres Faches, verfolgen die Entwicklungen ihres Faches in Fachpublikationen und lassen diese Ergebnisse in ihre Lehre und Studiengangsgestaltung einfließen. In diesen Foren genauso wie innerhalb der Universität tauschen sie sich laut Selbstbericht darüber hinaus zu methodisch-didaktischen Entwicklungen in ihrem Fach und an anderen Hochschulen im In- und Ausland aus (s. Band I, Seite 24).

Hochschulintern werden die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs während der Genehmigungsprozesse zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Programmen geprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erwartet anlässlich der im Sachstand geschilderten Strukturen und in Kenntnis der involvierten Personen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet sein wird.

Angewandte Forschungsthemen sollen in der Lehre aufgegriffen werden und die Studierenden werden die Möglichkeit haben, u. a. in Gruppenarbeiten und Projekten daran mitzuwirken. Neben den wissenschaftlichen Forschungsthemen aus den Forschungsaktivitäten der Professor*innen hat die Hochschule bei den Gesprächen vor Ort zudem zu verstehen gegeben, dass einzelne Lehrende gute Kontakte zur Industrie haben und dadurch deren aktuelle Themen kennen, die sie in Studium und Lehre aufgreifen könnten.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Diese Einschätzung wird u. a. unterstützt durch die Qualifikationsprofile der Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung gegeben, die die Ziele und Maßnahmen der qualitätssichernden Prozesse regeln. Die Evaluationsordnung trat 2017 in Kraft und wurde 2023 grundlegend überarbeitet (s. Band 2, Anlage 3.3).

Organisatorisch verfügt die Hochschule über eine Abteilung *Quality Management*, die die Maßnahmen für das zentrale Qualitätsmanagement verantwortet. Sie wird von *Program Support and Development*, *Educational Resource Planning* sowie von den Dekanaten der Hochschule unterstützt.

Das Monitoring aller Studiengänge folgt nach Angaben der Hochschule einem jährlichen klassischen Deming (PDCA)-Zyklus. Die QM-Prozesse mit Bezug zu den Studiengängen sind formell vom akademischen Senat beschlossen. Das gilt sowohl für Programm-Initiativen, das Monitoring von Studiengängen, die substantiellen und nicht wesentlichen Änderungen von Studienprogrammen, die Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren als auch das Einstellen von Studienprogrammen.

Studierende werden in allen Phasen der Qualitätssicherung beteiligt, entweder über den akademischen Senat oder in den sogenannten Schools über die dortigen studentischen Vertretungen. Studierende der Studiengänge sind auch über die Round Tables eingeladen, sich zu den Studienprogrammen und deren Weiterentwicklung zu äußern.

Ein detaillierter Überblick über das System sowie die Standardfragebögen für die *Student Evaluations of Teaching* (Lehrevaluation) und den jährlichen *Student Experience Survey* (Studierendenbefragung) hat die Hochschule mit den Anlagen zum Selbstbericht vorgelegt. Die Hochschule hat das Qualitätsmanagementsystem auf dem Quality Assurance -Portal ihres Intranets (Teamwork) beschrieben.

Der hier zu akkreditierende Studiengang wird planmäßig bei der Einführung demselben QM-System unterliegen.

Derzeit befindet sich die Hochschule in der Vorbereitung der Systemakkreditierung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist deutlich geworden, dass die Studiengänge der Hochschule einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen, auf dessen Basis Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges und zur Weiterentwicklung der Studiengänge abgeleitet werden. An diesem Prozess werden Studierende und Absolvent*innen beteiligt.

Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Die Gutachtergruppe lobt die Hochschule für die Round Tables. Aus dem Gespräch mit Studierenden verwandter Studiengänge wird deutlich, dass diese sehr gut funktionieren und von Studierenden als Möglichkeit geschätzt werden, ihre Anliegen vorzubringen und Ergebnisse ihrer Anregungen zu erfahren.

Die Hochschule beabsichtigt die Studierendenzahlen deutlich zu erhöhen. Die Gutachtergruppe sieht daher den Bedarf, die aktuell sehr gut funktionierenden und teilweise auf der familiären Atmosphäre beruhenden Kommunikationsstrukturen dann rechtzeitig auf die wachsenden Prozesse anzupassen.

Verbesserungsbedarf sieht die Gutachtergruppe derzeit nicht.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in ihrer Akademischen Verfassung u. a. die Gleichberechtigung und Diversität zu ihren Zielen erklärt.

Die Hochschule hat für die Jahre 2023 bis 2028 einen Gleichstellungs- und Diversitätsplan erstellt. Ziel ist es u. a. geschlechterspezifische Lohnunterschiede zu verringern und die Gleichstellung der Geschlechter bei Einstellungsverfahren und in der Karriereentwicklung zu fördern. Sie unterstützt gleichberechtigte und partnerschaftliche Karrierewege ihrer Mitarbeiter*innen. Zu den praktischen familienfreundlichen Maßnahmen führt sie im Selbstbericht an, dass sie u. a. Väter ermuntert, Elternzeit zu nehmen oder von der Möglichkeit des „Kinder-Krankengeldes“ Gebrauch zu machen und sich bei Erkrankung ihre Kinder freistellen zu lassen.

In Bezug auf die Studierenden möchte die Hochschule bereits bestehende Interkultur- und Antidiskriminierungstrainings für Studierende ausbauen und Gleichstellungstrainings für Bachelor- und Masterstudierende sowie allen anderen Community-Mitglieder anbieten.

Für gegenwärtige und zukünftige Studierende unterstützt die Hochschule unter anderem durch Ferienprogramme und die Teilnahme am „Girls’Day“ die Abkehr von tradierten Geschlechterrollen in der Studienwahl.

Organisatorisch nimmt das *Equality, Diversity and Inclusion Committee*, kurz *EQ Committee* Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahr. Im *EQ Committee* sind die Statusgruppen der Hochschule paritätisch vertreten. Es ist in der Universitätsverfassung verankert und untersteht und berichtet dem *Executive Board*, ist also auf höchstem Niveau institutionell verankert. Strategisches Ziel des *EQ Committee* ist die laufende Entwicklung und Förderung eines strategischen Rahmens, um alle Mitglieder der Universität einzubinden, aktiv für die Förderung von Diversität und eine positive Atmosphäre der umfassenden Chancengleichheit in Studium, Arbeit und Leben einzutreten. Hier finden Studierende sowie Mitarbeiter*innen Ansprechpersonen für Ihre Anliegen in Sachen Gleichstellung und Diversity.

Außerdem beschäftigt sich das *Academic Ethics Committee*, das dem Akademischen Senat untersteht, insbesondere mit diesbezüglichen Übertretungen im akademischen Bereich. Die Ansprechpersonen bei der Komitees sind im Intranet aufgelistet. Hier finden sich außerdem die „Guidelines for dealing with sexual harassment“, welche Eskalationsschritte und Verantwortlichkeiten im Falle sexualisierter Grenzüberschreitungen definiert und für alle Universitätsangehörige gleichermaßen gilt.

Darüber hinaus unterstützt die Hochschule laut Selbstbericht studentische Initiativen wie die *Women’s International Leadership Conference*, eine zweitägige Konferenz mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter und Menschenrechte zu fördern. Die Konferenz bietet eine Plattform für Anwaltschaft, Dialog und Inspiration, um die Gleichstellung im beruflichen Bereich voranzutreiben.

In Bezug auf das Studium hat die Hochschule in ihren Ordnungsmitteln Maßnahmen für Studierende in besonderen Lebenslagen geregelt. Für Studierende, die während des Studiums schwanger werden oder in Elternzeit gehen möchten, sind in den Immatrikulations- (*Admission and Enrollment Policy*, Anlage 3.2)



und Rahmenprüfungsordnungen entsprechende Regelungen definiert. Diese orientieren sich an den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen (Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Bremisches Hochschulgesetz). Während der Elternzeit und im Mutterschutz müssen Studierende nicht am normalen Studienbetrieb teilnehmen, allerdings ist es möglich, Studienleistungen in dieser Zeit zu erbringen. Ansprechpersonen sind in der Abteilung *Registrar & Student Services*. Das Formular zur Be-antragung einer Beurlaubung vom Studium (*Leave of Absence*) können die Studierenden von der Webseite herunterladen.

Studierende, die in ihrem Studium durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung eingeschränkt sind, können einen Nachteilsausgleich beantragen. Der Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen bezieht sich auf Form- und Rahmenbedingungen der zu erbringenden Leistung, fachliche Qualitätsansprüche bleiben davon jedoch unberührt. Nachteilsausgleiche können sich individuell und bedarfsgerecht auf sämtliche Studienleistungen und Prüfungssituationen beziehen und können einmalig oder auch dauerhaft gewährt werden. Als Beispiele für einen Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen nennt die Hochschule im Selbstbericht die Änderung des Prüfungsformats (z.B. schriftliche Prüfung statt mündlicher Prüfung), Fristverlängerungen zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten oder besondere Prüfungsmodalitäten (z.B. angepasst Prüfungsbedingungen, individuelle Pausen).

Studierende, die einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, können sich an die Abteilung *Registrar & Student Services* wenden. Das entsprechende Formular und alle hierzu benötigten Informationen sind auf der Webseite verfügbar. *Registrar & Student Services* kommuniziert die Entscheidung des Prüfungsausschusses an die Antragstellenden und ggf. die Lehrenden. Der Antrag sowie alle eingereichten Unterlagen werden in der Prüfungsakte der Studierenden hinterlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass sich die Hochschule in ihrer Akademischen Verfassung zur Gleichberechtigung und Diversität bekennt, wie es auch in ihrem Leitbild zum Ausdruck kommt (s. Band II, Anlage 4). Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass es keine geschlechterspezifische Lohnunterschiede an der Hochschule gibt, und sie hält dies für ebenso selbstverständlich wie die Einhaltung der familienfreundlichen Gesetze (z. B. dass Väter „Kinder-Krankengeld“ beantragen können).

Nach Einschätzung der Gutachter verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit und setzt diese auch entsprechend auf Studiengangsebene um. Beratungs- und Unterstützungsangebote werden vorgehalten, ein Nachteilsausgleich im Studium kann angepasst auf die jeweilige Lebenssituation der Studierenden gewährt werden.

Wie im Sachstand ausführlich geschildert ist, hat die Hochschule einen Nachteilsausgleich im Programmhandbuch geregelt.

Die Gutachtergruppe hat keine Verbesserungsvorschläge. Sie lobt die barrierefreie Erreichbarkeit der Labore, wovon sie sich bei der Begehung überzeugen konnte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und für Mitarbeitende verfügt. Diese scheinen institutionalisiert zu sein und die Gutachtergruppe erwartet, dass die Konzepte auf der Ebene des neuen Masterprogramms umgesetzt werden.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Es gibt keine allgemeinen Hinweise.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018

Musterrechtsverordnung der KMK, Beschluss vom 07.12.2017

Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 229), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrerinnen

Frau Prof. Dr.-Ing. Anne Schulz-Beenken, Fachbereich Maschinenbau- Automatisierungstechnik, Fachhochschule Südwestfalen

Frau. Prof. Dr.-Ing. Ruth Kaesemann, Fachhochschule Dortmund

b) Vertreter der Berufspraxis

Herr Dr. Frank Peter Ritter, Dozent und Auditor

c) Studierender

Herr Patrick Staschick, Student der Physik M.Sc., Universität Rostock

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
keine
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):
keine



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine statistischen Datenblätter vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17. Juni 2024
Eingang der Selbstdokumentation:	03. März 2025
Zeitpunkt der Begehung:	02. April 2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Qualitätsmanagement, Professor*innen und Lehrenden, Studierenden, Praxisvertretungen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus mit Hörsälen, Bibliothek (von außen durch große Glasscheibe Lese- und Lernbereiche sichtbar), Vorlesungsräume mit Ausstattung u.a. für hybride Lehre, Labore



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht.

³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische

Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)